



Regeln für die Nutzung des Jugendzeltplatzes

A. Grundsätzliches

Die Regeln dienen den Vertragspartner*innen als Grundlage von Veranstaltungen bzw. Maßnahmen, die auf dem Jugendzeltplatz Almke (JZP) stattfinden.

Sie können durch Einzelverträge verändert bzw. ergänzt werden.

Besonders verpflichten sich die Nutzenden, auf pädagogische Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu achten.

Die Regeln beschreiben die Rechte und Pflichten sowie Rahmenbedingungen für die Verantwortlichen einer Maßnahme oder Veranstaltung; im Folgenden wird dieser Personenkreis als „Nutzende“ benannt. „Platzregeln“ im Sinne allgemeiner Spielregeln für die Einzelnen sind ausgehängt und für Besucher*innen bzw. Teilnehmer*innen jederzeit zugänglich. Es ist Aufgabe der Nutzenden in verantwortlicher Funktion, die hier beschriebenen Rahmenbedingungen an alle Teilnehmenden in entsprechender Form weiterzugeben.

Die Mitarbeitenden des JZP haben das Hausrecht. Sie sind berechtigt, bei Verstoß gegen diese Zeltplatzordnung einen Platzverweis auszusprechen.

Dazu gehören im Besonderen die notwendigen Ruhezeiten und die Nachtruhe.

Als Nutzende stehen euch eure gebuchten Zeltflächen zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung. Die Gemeinschaftsflächen stehen weiter allen Nutzenden des JZP zur Verfügung.

B. Verkehrsregelung

Der Jugendzeltplatz ist vom Fahrverkehr freizuhalten. Dazu gehören neben motorgetriebenen Fahrzeugen auch Fahrräder. Zeltflächen und gepflasterte Flächen dürfen grundsätzlich nicht befahren werden.

In abgestimmten Ausnahmefällen ist der Transport von schwerem Lagermaterial möglich. Die entsprechenden Zuwegungen sind im Einzelfall mit den Mitarbeitenden des JZP zu besprechen.

Nach Abstimmung kann der Betriebshof befahren werden.

Hierbei gilt grundsätzlich auf dem gesamten Gelände Schrittgeschwindigkeit. Transportfahrzeuge sind nach dem Be- bzw. Entladen unmittelbar vom Zeltplatz zu entfernen. Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

Eingang

Der Eingang zum Jugendzeltplatz befindet sich unmittelbar neben dem Freibad. Er ist ausschließlich als Fußweg zu benutzen. Radfahrer*innen schieben bitte ihr Fahrrad.

Zufahrt

Die Zufahrt für Funktions- und Transportfahrzeuge der Nutzenden führt über den nordöstlich gelegenen Feldweg. Er dient der Belieferung des Platzes, dem An- und Abtransport von Lagermaterial sowie der Einfahrt von Funktionsfahrzeugen der Nutzenden. Das Benutzen, des mit amtlichen Verkehrszeichen gesperrten Weges, ist für den laufenden Verkehr nicht zulässig. Dazu gehört im Besonderen auch der Besucher*innenverkehr.

Parkflächen

Parkflächen stehen an der Landesstraße sowie im Bereich der hinteren Zeltflächen zur Verfügung. Der Betriebshof darf zu keiner Zeit zugeparkt werden.

Untersagt ist das Abstellen von Fahrzeugen auf folgenden Flächen:

- auf den Feldwegen rund um den Platz
- auf den Parkplätzen des Freibades

Das Abstellen von Fahrrädern regeln die Nutzenden in eigener Verantwortung auf den ihnen zugewiesenen Zeltflächen.

Wohnmobile/Wohnwagen und Sonderfahrzeuge

Das Abstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Sonderfahrzeugen ist mit den Mitarbeitenden des JZP im Vorfeld abzustimmen.

C. Freiflächen

Lagerfeuer

Feuer sind nur an den auf den Zeltflächen angelegten Feuerstellen oder in mitgebrachten bzw. ausgeliehenen Feuerschalen zulässig. Sicherheitsabstände zur Bepflanzung sind zu beachten, Löschwasser ist bereitzuhalten, brennende Feuer sind ständig zu beaufsichtigen. Aktuelle Hinweise zur Waldbrandgefahr sind zu beachten und den offiziellen Regelungen Folge zu leisten.

Für Lagerfeuer ist ausschließlich das gesondert gelagerte Feuerholz zu benutzen. Das Sammeln von Feuerholz im benachbarten Wald ist zu unterlassen, da der Wald sich im privaten Besitz befindet. Die Feuerstellen bzw. geliehenen Feuerschalen sind spätestens zum Ende der Maßnahme von den Nutzenden zu reinigen. Die Feuerschalen sind darüber hinaus zurückzugeben.

Zeltflächen

Die Zeltflächen und angrenzende Bepflanzung sind sauber zu halten. Abfälle und Müll sind entsprechend getrennt zu entsorgen.

Das Ziehen von Entwässerungsgräben ist zu unterlassen. Versorgungs- und Entsorgungsleitungen befinden sich in einer Mindestdiefe von 50 cm unter der Oberfläche.

Das Eingraben von Lagerbauten ist zulässig, wenn am Ende der Veranstaltung die gegrabenen Löcher wieder verfüllt und verfestigt und unter Einbringen der ausgestochenen Grasnarbe in einer Ebene mit der Zeltfläche verstopft werden.

Rauchen & Genussmittel

Es gilt das Jugendschutzgesetz. Das Rauchen ist auf dem Gelände grundsätzlich untersagt. Unter Absprache zwischen den Nutzenden können eigenverantwortlich Rauchbereiche eingerichtet werden. Ein entsprechendes Verhalten hinsichtlich des Brandschutzes ist sicherzustellen. Das Rauchen in den Gebäuden ist untersagt.

Grundsätzlich gilt für den Umgang mit Genussmitteln auf dem Jugendzeltplatz die pädagogische Eigenverantwortung der Nutzenden.

Angrenzende Gebiete

Der nördlich des Zeltplatzes angrenzende Wald befindet sich in Privatbesitz und darf nicht betreten werden.



Grundsätzlich gelten bei Aktivitäten außerhalb des Zeltplatzes die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Nutzung von Wäldern und Fluren, aus denen hier stichwortartig einige Verpflichtungen aufgelistet sind:

- Benutzung der Wege
- Verbot des Betretens von Feldern und Fluren
- Wild- und Jagdschutz
- Waldfrevel

Es wird daran erinnert, dass bei Spielen oder Aktivitäten angebrachte Kennzeichnungen (Bindfäden, etc.) im Nachgang zu entfernen sind.

D. Funktionsgebäude

Die Buchung der Räumlichkeiten des JZP erfolgt auf Basis der zum Buchungszeitpunkt gültigen Preisliste. Entsprechend der bestätigten Buchung erhalten die Nutzenden einen für die angemieteten Funktionsbereiche passenden Schlüssel. Dieser ist spätestens bei Abreise zurückzugeben. Bei Verlust bzw. Nichtrückgabe des Schlüssels wird auf Rechnung der Nutzenden die Schließanlage geändert.

Die angemieteten Räume der Funktionsgebäude sind von den Nutzenden während der jeweiligen Veranstaltung im hygienischen Zustand zu halten. Die Sanitärbereiche sind täglich zu einer festgelegten Zeit durch eine der Größe der Nutzendengruppe angemessene Personenzahl zu reinigen. Genaueres wird im Rahmen der Platzeinweisung zwischen den Nutzenden und der Ansprechperson des Trägers festgelegt. Zum Schluss der Maßnahme ist das Funktionsgebäude „besenrein“ zu verlassen; Sanitärbereiche und Küchen sind zu wischen. Bei Nichteinhaltung dieser Regeln reinigt der Träger die Räume auf Kosten der Nutzenden. Dabei werden folgende Gebühren je Bereich in Rechnung gestellt:

- Sanitärbereich: 150€
- Wohneinheit (Seminarhaus): 150€
- Versorgungstrakt: 100€
- Versammlungstrakt: 100€

Bei übermäßiger Verschmutzung der Anlagen, Einrichtungen und Gebäude behält sich der Träger vor, eine gesonderte, dem Reinigungsaufwand entsprechende Rechnung zu stellen.

Die Nutzenden erhalten vom Träger eine Grundeinweisung in die für ihre Belange erforderliche Technik. Eine darüberhinausgehende Nutzung der Haustechnik ist nicht zulässig. Bei Störfällen ist der Träger zu verständigen.

Das Inventar der Räumlichkeiten ist pfleglich zu behandeln. Defekte und Zerstörungen sind den Mitarbeitenden des JZP zu melden. Durch die Nutzenden verursachte Beschädigungen, der Verlust von überlassenem Inventar, Werkzeug, Arbeitsgerät, Kücheninventar wird in Rechnung gestellt.

Die Besteigung der Dachflächen ist untersagt.

Der Sanitätsraum steht allen Nutzendengruppen als Unterbringungsmöglichkeit für erkrankte Personen sowie zur Ersthelfendenversorgung zur Verfügung. Er kann nach Absprache mit den Mitarbeitenden des JZP auch als Schlafraum genutzt werden, unter der Maßgabe der sofortigen Räumung im Bedarfsfalle.

Die Schlafräume sind bei Abreise zu lüften, die Betten zu machen und die Stühle aufzustapeln.

E. Zusätzliche Einrichtungen

Der Sportplatz

Der Sportplatz kann nach vorheriger Vereinbarung mit den Mitarbeitenden des JZP für Programmangebote genutzt werden. Für Übernachtungen und Zeltaufbau steht er nicht zur Verfügung. Der Zugang erfolgt zeltplatzseitig in der Nähe des Einganges zum Zeltplatz. Die Nutzendengruppen sind für die Reinhaltung des Platzes verantwortlich.

Wegen erhöhter Lärmbelästigung für die Anwohnenden des angrenzenden Wohnparks darf die Sportplatznutzung nur bis 21:00 Uhr erfolgen. Das Betreten des neuen Platzes ist nicht gestattet. Der Sportplatz wird auf eigene Gefahr benutzt.

Das Freibad

Das Freibad Almke steht allen Teilnehmer*innen einer Maßnahme oder Veranstaltung ohne zusätzliche Kosten im Rahmen seiner Öffnungszeiten zur Verfügung. Die vom Träger ausgegebenen Eintrittskarten sind für den Zeitraum der Maßnahme gültig. Sie dürfen nicht an Personen außerhalb der Maßnahme weitergegeben werden. Die Karten sind bei Abreise zurückzugeben.

Bei Spitzenbelegungen des öffentlichen Freibades ist eine zahlenmäßige Begrenzung der Besuchenden des JZP im Freibad möglich. Bei großem öffentlichen Besuchendenandrang ist mit der Badeaufsicht die Zahl der Freibadbesucher*innen durch die Nutzenden abzustimmen und selbstverantwortlich zu regeln.

Ein Besuch des Freibades außerhalb seiner Öffnungszeiten ist nicht zulässig.

Der Eintritt in das Freibad erfolgt über den offiziellen Eingang des Bades. Die Eintrittskarte ist an der Kasse vorzuzeigen.

F. Ruhezeiten und Nachtruhe

Der Jugendzeltplatz Almke versteht sich als naturnaher Erlebnisort.

Mit unserem Wunsch nach Ruhe sind wir nicht allein. Die Nachbarn lieben sie auch – insbesondere nachts, über die Mittagszeit und an den Wochenenden.

Die Nachtruhe ist deshalb verbindlich von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr. Der Betrieb von Megafonen und elektrischen Geräten, insbesondere zur Geräuscherzeugung, ist unerwünscht. Einen entsprechend rücksichtsvollen Umgang mit elektrisch verstärkter Musik setzen wir für alle Nutzenden voraus.

Der Einsatz von Verstärker-/Musikanlagen ist grundsätzlich nur außerhalb der Ruhezeiten gestattet. Zusätzlich ist auf die Bedürfnisse der unmittelbaren Anwohnenden Rücksicht zu nehmen. Abweichende Regelungen sind mit den Mitarbeitenden des JZP frühzeitig abzustimmen.

G. Platzbetreuung

Für jede Maßnahme steht seitens des Trägers eine Ansprechperson zur Verfügung. Bei Übergabe des Platzes an die Nutzenden ist zu vereinbaren, wie sie erreichbar sind. Eine Abreise ohne Abnahme seitens des Trägers ist nicht zulässig. Notfälle, wie z. B. Feuer, Wasserschäden etc. sind unmittelbar zu melden.

H. Sonstiges

Von den Regeln abweichende bzw. ergänzende Vereinbarungen sind schriftlich festzulegen.

Gerichtsstand ist Wolfsburg.

Stadtjugendring Wolfsburg e.V. // 27.02.2023// Auflage 7